

RS OGH 2006/9/28 4Ob148/06b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

Norm

UWG §14 Abs1 B1

IPRG §48 Abs2

Rechtssatz

Der Klagebefugnis nach § 14 Abs 1 UWG steht es nicht entgegen, dass die beanstandeten irreführenden Formulare - wie die Beklagte behauptet - nur vom Ausland aus versendet würden, wenn auch der inländische Markt betroffen ist. Eine Wettbewerbshandlung kann zwar in beliebig viele einzelne Handlungselemente (Fassen des Entschlusses; Planung; Herstellung der Briefsendungen, Transport der Formulare zum Aufgabort uvm) zerlegt werden. Stehen jedoch diese einzelnen Elemente - wie hier - in einem engen faktischen und wirtschaftlichen Zusammenhang und sind sie auch vom selben Täter zu verantworten, so sind sie als Teile eines einheitlichen Geschehens anzusehen, das dort verwirklicht ist, wo es auf betroffenen Märkten wirksam wird (Marktwirkungsprinzip).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 148/06b

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 148/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121490

Dokumentnummer

JJR_20060928_OGH0002_0040OB00148_06B0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at